

Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske Łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy), den 23. Oktober 2025 · Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa - GŁOWNE WUSTAWKI
Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 08.10.2025 Seite 1

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 6

Entgelt- und Nutzungsordnung der Kreisvolks-
hochschule des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 9

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 11

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa GŁOWNE WUSTAWKI Wokrejs Sprjewja-Nysa

vom
08.10.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Kreissitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur
- § 4 Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheid
- § 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin
- § 7 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Wahlprüfungsausschuss
- § 16 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 17 Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
- § 18 Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
- § 19 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
- § 20 Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen
- § 21 Gleichstellungsbeauftragte
- § 22 Integrationsbeauftragte/r
- § 23 Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten
- § 24 Kreisseniorenenbeirat
- § 25 Landrat/Landrätin
- § 26 Beigeordnete
- § 27 Kreisbedienstete
- § 28 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])) in seiner Sitzung vom 08.10.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Gebiet, Kreissitz

(1)

Der Landkreis führt den Namen:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(2)

Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten:
Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy),
Guben/Gubin,

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske Łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužycy), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Spremberg/Grodk,
Drebkau/Drjowk,
Welzow/Wjelcej,

den amtsfreien Gemeinden:

Kolkwitz/Gołkojce,
Neuhausen/Spree/Kopańce/Sprjewja,
Schenkendöbern/Derbno

und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter:

Amt Burg (Spreewald)/amt Bórkowy (Błota)

mit der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) als Amtssitz,
den Gemeinden Briesen/Brjazyna, Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow, Guhrow/Góry, Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Werben/Wjerbno,

Amt Döbern-Land/amt Derbno-Kraj

mit der Stadt Döbern/Derbno als Amtssitz,
den Gemeinden Felixsee/Feliksowy Jazor, Groß Schacksdorf-Simmersdorf/Těšojoce-Žymjerojce, Jämlitz-Klein Düben/Jemjelica-Žewink, Neiße-Malxetal/Dolina Nyse-Małkse, Tschernitz/Cersk, Wiesengrund/Łukojce,

Amt Peitz/amt Picnjo

mit der Stadt Peitz/Picnjo als Amtssitz,
den Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšoje, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšíluk.

(3)

Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Forst (Lausitz)/Baršč (Łužycy).

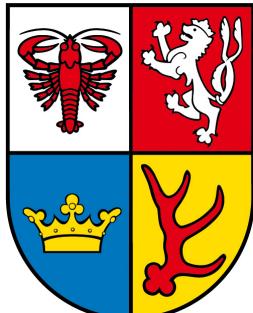
§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt folgendes Wappen:

Gevierteilt; oben vorn in Silber ein roter Krebs, hinten in Rot ein steigender, doppelt geschwänzter, gekrönter silberner Löwe; unten vorn in Blau eine dreiblättrige goldene Krone, hinten in Gold eine aufgerichtete, nach außen gebogene rote Hirschstange mit vier Enden und kleeblattförmiger Rose.

bildliche Darstellung:



(2)

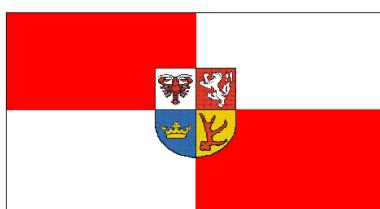
Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt in seinen Dienstsiegeln das Kreiswappen.

(3)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa führt folgende Flagge:

Geviert von Rot und Weiß, mit dem in der Mitte aufgelegten Kreiswappen.

bildliche Darstellung:



§ 3 Förderung der sorbischen/wendischen Kultur

(1)

Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

Die Ausübung dieses Rechts wird durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gefördert.

(2)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bewahrt und entwickelt die sorbische/wendische Sprache, Volkskultur, Musik und Literatur. Projekte und Vorhaben, die der Gemeinschaft im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und der Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, werden gefördert.

(3)

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) führt in seiner Anlage auf, welche Gemeinden zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zählen.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

(1)

Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/Einwohnerinnen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2)

Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern/Einwohnerinnen beantragt wird.

(3)

Jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen. Der Kreistag greift diese Fragen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf. Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt.

(4)

Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner durchführen.

(5)

Einzelheiten regelt eine gesonderte Satzung (Einwohnerbeteiligungssatzung).

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1)

Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche mittels verschiedener Formate (wie Jugendforum, Planspiel, Workshops und Führungen).

(2)

Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die/den der Landrat/die Landrätin zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 19 BbgKVerf vorschlägt.

Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

Die/der Beauftragte wird auf der Grundlage eines durch sie/ihn unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erstellenden Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche tätig.

(3)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

(4)

Einzelheiten regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 6 Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin

(1)

Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 450.000,00 Euro über schreitet,
- den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab der Vergleichssumme von über 25.000,00 Euro,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sofern der Wert 25.000,00 Euro übersteigt,
- Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 450.000,00 Euro,
- Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen (inkl. freiberufliche Leistungen) ab einem Wert von 250.000,00 Euro,

(2)

Der Kreisausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht der Landrätin/dem Landrat obliegen.

Dazu gehören insbesondere:

- Vermögensgeschäfte des Landkreises bis zu dem Wert von 450.000,00 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 25.000,00 Euro,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
- Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 200.000,00 Euro,
- Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen (inkl. freiberufliche Leistungen) ab einem Wert von 125.000,00 Euro,

(3)

Der Landrat/die Landrätin hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- Vermögensgeschäfte des Landkreises bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
- der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zur Vergleichssumme von 25.000,00 Euro.
- Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro,
- Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen (inkl. freiberufliche Leistungen) bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro,

Die Summen in den Wertgrenzen sind Nettobeträge.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot zu beachten.

(3)

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner/innen haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages Auskünfte über ihren Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,

a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers oder Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung bzw. dienstliche Stel-

lung, bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,

b) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,

c) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(4)

Verletzt ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er/sie dem Landkreis den ihm daraus entstehenden Schaden nach § 131 i.V.m. §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vor sieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbotes nach § 23 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5)

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertreter/innen

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Der Landrat/die Landrätin und die Kreistagsabgeordneten werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreistages, die/der Kreistagsvorsitzende werden von dem Landrat/der Landrätin eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Sachkundige Einwohner/innen werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 10 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat/die Landrätin oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen wird der Kreistag entsprechend der im Dezember des Vorjahres festgelegten Terminkette einberufen oder, darüber hinaus, wenn es die Geschäftslage erfordert.

§ 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse.

§ 12 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsmitgliedern und dem Landrat/der Landrätin. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er bestellt diese Mitglieder sodann nach § 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in seiner ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den/die in der Reihenfolge ersten Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab. Er entscheidet in der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinie über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates/der Landrätin zur Führung laufender Geschäfte nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte beratende Ausschüsse.
Die Einrichtung von Unterausschüssen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreistages.

(2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschusssmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung bei einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 44 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

(4) Durch Beschluss wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

§ 14 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach §§ 126 bis 130 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz- BbgKJG) in der gültigen Fassung i.V.m. der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses nach § 56 Abs. 1 BbgKWahlIG werden dem Kreisausschuss übertragen.

§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird die Aufgabe der Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf übertragen.

§ 17 Werksausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Auf der Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Ge-

meinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV vom 26.03.2009, geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81])) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i.V.m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft).

§ 18 Werksausschuss Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

Auf Grundlage des § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV vom 26.03.2009, geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81])) wird ein Werksausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße gebildet. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder der Werkleitung fallen (§ 8 EigV i.V.m. § 7 Abs. 3 und 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Jobcenter Spree-Neiße).

§ 19 Aufwendersatz und Aufwandsentschädigung

Aufwendersatz und Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und seine Vertreter/innen, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 20 Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen

Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen haben Vergütungen aus dieser Tätigkeit an den Landkreis abzuführen, soweit das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschritten wird (§ 131 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 10 BbgKVerf).

Die Angemessenheit der den Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen gewährten Aufwandsentschädigungen wird wie folgt festgesetzt:

- die/der Vorsitzende 300,00 Euro je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten,
- die Mitglieder 150,00 Euro je Sitzung (zzgl. Fahrtkosten) in Aufsichts- und Verwaltungsräten.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat/die Landrätin zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 18 BbgKVerf vorschlägt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

§ 22 Integrationsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n Beauftragte/n zur Integration von Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderung sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 23 Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n für

sorbische/wendische Angelegenheiten, die/den der Landrat/die Landrätin vorschlägt. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2)

Für die Rechtsstellung der/des Beauftragten gilt im Übrigen § 21 dieser Satzung entsprechend.

§ 24 Kreisseniorenbeirat

(1)

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“ (Kreisseniorenbeirat). Der Kreisseniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(2)

Dem Kreisseniorenbeirat gehören 11 Mitglieder und deren Stellvertreter an, die von den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und der Ämter vorgeschlagen werden. Jeder Seniorenbeirat soll ein Mitglied und einen Stellvertreter vorschlagen.

(3)

Mitglieder des Kreisseniorenbeirates können Einwohner des Landkreises sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Abs. 1 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode durch Beschluss benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisseniorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kreisseniorenbeirates fort.

(4)

Der Kreisseniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schatzmeister/in. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreisseniorenbeirates.

(5)

Dem Kreisseniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Er hat das Recht sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden.

§ 25 Landrat/Landrätin

Der Landrat/die Landrätin ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises. Er/Sie gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat/die Landrätin ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 26 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin für eine Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten und eine Beigeordnete/einen Beigeordneten, denen die Leitung einer dem Landrat/der Landrätin unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen wird. Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in des Landrates/der Landrätin bei Verhinderung oder Vakanz.

§ 27 Kreisbedienstete

Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin über:

a. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13,

b. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13,

c. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe,

d. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 13.

§ 28 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske Łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2)

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Abs. 1 mindestens drei Werkstage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einem Aushang an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Heinrich-Heine-Straße 1 (Haupteingang), informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Dies gilt auch für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Abs. 6 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3)

Beschlussvorlagen der öffentlich zu behandelnden Tagesordnungspunkte des Kreistages und seiner Gremien können von Jedermann im Kreistagsbüro während der Sprechzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises (Bürgerinformationsportal) eingesehen werden. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt sind.

(4)

Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit nach Abs. 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises vom 20.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 26.06.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 08.10.2025

**Harald Altekrüger
Landrat**

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 101 bis 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt im Rahmen der BbgKVerf die Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Rechnungsprüfungsamt), deren Aufgaben und Befugnisse sowie die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beachten.

(2) In den Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, findet die Rechnungsprüfungsordnung entsprechende Anwendung, soweit dadurch nicht in die organisationshoheitlichen Zuständigkeiten der Gemeinde eingegriffen wird.

(3) Die Prüfung der Zweckverbände richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) in Verbindung mit den §§ 101 bis 104 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist gemäß § 105 Abs. 3 BbgKVerf die Landrätin/der Landrat. Die Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BbgKVerf wird zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und zur Kontrolle der Verwaltung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Hauptsitzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechende Anwendung.

(3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zur Behandlung von Prüfungsberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen.

(4) Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sollen Prüfungsfeststellungen in den jeweils zuständigen Fachausschüssen oder dem Kreistag beraten werden.

§ 3 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterhält gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner fachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.

(3) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Kreistag bestellt die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beruft sie ab. Bei der Berufung sowie Abberufung der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes anzuhören.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf erteilt werden durch:

- den Kreistag,

- den Kreisausschuss und
- die Landrätin bzw. den Landrat.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses, einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung und eines Dritten kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen, soweit dadurch nicht die gesetzlichen und übertragenen Prüfungsaufgaben behindert oder eingeschränkt werden.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen. Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf der Verwaltung beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit wird hiervon nicht berührt.

(9) Den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbstständig.

§ 4 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes besonders geeignet sein. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu gewährleisten.

(2) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch den Landkreis weder anordnen noch ausführen.

(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamtin/Beamter auf Lebenszeit sein. Sie oder er darf nicht mit der Landrätin/dem Landrat, der Kämmerin/dem Kämmerer, der Kassenverwaltung oder deren Stellvertretung in einem Befangenheitsverhältnis nach § 22 BbgKVerf stehen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

§ 5 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens seiner Eigenbetriebe zu prüfen (örtliche Prüfung).

In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach §§ 80 und 85 Abs. 2 BbgKVerf, des Gesamtab schlusses nach § 81 BbgKVerf und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

(3) Die gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 gelten entsprechend für Prüfungen in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf auf deren Kosten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der überörtlichen Prüfung gemäß § 105 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sowie deren Sondervermögen.

Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten sind (Ordnungsprüfung); dies kann auch auf vergleichender Basis geschehen, und

2. die zweckgebundenen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden (Verwendungsprüfung).

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach § 106 Abs. 2 BbgKVerf Prüfungsbehörde für die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben.

(6) Auf Antrag der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden kann auf deren Kosten das Rechnungsprüfungsamt auch in Organisations- und Wirtschaftsleitsfragen beraten.

§ 6 Übertragene Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 102 Abs. 2 BbgKVerf folgende zusätzliche Prüfungsaufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts, soweit rechtlich zulässig,

2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,

3. gutachterliche Stellungnahmen zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanziell- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikunterstützten Informationsverarbeitung.

4. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie der Gebührenbedarfsrechnungen für kostenrechnende Einrichtungen,

5. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich der Landkreis durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,

6. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung,

7. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse - Visakontrolle, soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dieses aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält und

8. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen vor ihrem Abschluss, sofern sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 5 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzugeben, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 7 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.

(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder einen Beauftragten zu entsenden.

(3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, vom Kreistag oder seinen Ausschüssen gehört zu werden.

(4) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen sowie die zu prüfenden Einrichtungen oder Veranstaltungen aufsuchen.

(5) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Landrätin/den Landrat zu unterrichten. Betrifft der Vorwurf die Landrätin/den Landrat, ist die/der Vorsitzende des Kreistages und die/der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(6) Die geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen der Prüferin/des Prüfers zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden. Digital geprüfte Unterlagen sind in geeigneter Weise revisionssicher zu kennzeichnen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(8) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Beanstandungen von geringer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle mündlich erörtert werden. Feststellungen, die während der Prüfung ausgeräumt werden, sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Prüfungsberichte. Die Prüfungsberichte sind von der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

(9) Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für den Kreistag sowie die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8 Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erlassenen sowie geänderten Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Dienstanweisungen u. ä. auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Tagesordnung mit Vorlagen sowie die Niederschriften zu den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren. Prüfungsberichte übergeordneter und sonstiger Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) sowie Stellungnahmen der Verwaltung sind unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

(4) Zur Prüfung von Vergaben ist dem Rechnungsprüfungsamt von der Zentralen Vergabestelle bis zum 1. eines jeden Monats mitzuteilen, welche Vergaben durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt legt dafür schriftlich eine Wertgrenze fest. Auf Grundlage der Mitteilung wählt das Rechnungsprüfungsamt die Vergaben aus, welche vor Zuschlagserteilung geprüft werden. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Unterlagen so rechtzeitig zu zuleiten, dass ein angemessener Prüfungszeitraum zur Verfügung steht.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.

(6) Durch die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturdienst sind Wirtschaftspläne, Geschäfts- und Lageberichte, Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüferinnen/der Wirt-

schaftsprüfer oder vereidigten Buchprüferinnen/Buchprüfer etc. von den Gesellschaften, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ohne Aufforderung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Die Eigenbetriebe des Landkreises haben diese Unterlagen ebenso dem Rechnungsprüfungsamt unaufgefordert zu übergeben.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind, vor einer Entscheidung, Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder einer Änderung der Beteiligung von der zuständigen Organisationseinheit zur Kenntnis zu geben.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landkreis entstanden oder zu befürchten ist oder die einen geordneten Betrieb gefährden. Das Gleiche gilt für Kassenfehlbeträge (ab 100,00 EUR) und besondere Vorkommnisse der Finanzbuchhaltung.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch den Fachbereich Finanzen die Namen, Funktionsbezeichnungen und die Unterschriftenproben (ggf. elektronische Signatur) der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

1. berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen abzugeben und
2. entsprechend der das Anordnungswesen regelnden Dienstanweisung anordnungsbefugt sind.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben. Änderungen sind unverzüglich anzugeben.

(10) Das Rechnungsprüfungsamt ist durch den Fachbereich Finanzen über die Einrichtung von Zahlstellen, Einnahmekassen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen zu informieren. Änderungen sind unverzüglich anzugeben.

(11) Dem Rechnungsprüfungsamt sind wesentliche Änderungen bzw. die Neufassung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, Kostenerstattungssätzen und dergleichen so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelnen erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Leitung der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung sowie über den Prüfungsinhalt und bietet ein Eröffnungsgespräch an. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kasse, der Bestände, der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen und Verbageprüfungen.

(3) Von der jeweiligen Organisationseinheit sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung alle Vorschriften sowie alle sonstigen Unterlagen, die benötigt werden (z. B. Runderlässe, Handbücher, Gebühren- und Entgeltordnungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Dokumentationen, Organisationspläne, ermessenslenkende Weisungen, Konzeptionen, Planungen, Handlungsanweisungen, Verzeichnisse, Statistiken, Abrechnungen, Aktenvorgänge und dgl.) zu übergeben.

(4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Landrätin/den Landrat und die zuständige Dezernatsleitung zu informieren und um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erstellt das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 7 Abs. 8 einen Prüfungsbericht. Der geprüften Stelle wird der Entwurf zugeleitet und ein Abschlussgespräch angeboten. Der unterzeich-

nene Prüfungsbericht wird der Landrätin/dem Landrat, der zuständigen Dezernatsleitung sowie der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben.

(6) Zu der Prüfung ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der geprüften Stelle zu unterzeichnen und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

(7) Die Pflicht zur Bekanntmachung gegenüber dem Kreistag gemäß § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass jeder Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zugeleitet wird.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses

(1) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtab schlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Der Entwurf mit seinen Anlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zuzuleiten, dass nach dessen Prüfung die gesetzliche Vorlagefrist für den Kreistag eingehalten werden kann.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtab schlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Feststellungsliste zusammen. Im Rahmen des Abschlussgespräches wird das Prüfungsergebnis mit der Kämmerin/dem Kämmerer und dem Fachbereich Finanzen besprochen und Gelegenheit gegeben, sich zu den Feststellungen zu äußern. Im Anschluss erfolgt ggf. die Korrektur des Entwurfes.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtab schlusses in einem Bericht gemäß § 7 Abs. 8 zusammen. Der Prüfungsbericht hat eine Bewertung des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtab schlusses zu enthalten, einschließlich des Vorschlages zur Entlastung der Landrätin/des Landrates. Der Landrätin/dem Landrat und der Verwaltung sind Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Kämmerin/der Kämmerer legt den geprüften Jahresabschluss bzw. Gesamtab schluss der Landrätin/dem Landrat zur Feststellung vor. Die Landrätin/Der Landrat leitet den geprüften und festgestellten

a) Jahresabschluss mit seinen Anlagen dem Kreistag so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres darüber beschließen kann.

b) Gesamtab schluss mit seinen Anlagen dem Kreistag so rechtzeitig zu, dass dieser bis spätestens zum 30. Juni des zweiten auf das Haushalt Jahr folgenden Jahres darüber beschließen kann.

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

(5) Der Kreistag beschließt über:

- den geprüften Jahresabschluss bzw. den geprüften Gesamtab schluss und
- die Entlastung der Landrätin/des Landrates.

(6) Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 08.10.2025

Altekrüger
Landrat

Entgelt- und Nutzungsordnung

der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat auf Grund der §§ 131, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I /24 Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) und in Verbindung mit der Satzung Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 05.12.2022 in seiner Sitzung am 08.10.2025 die folgende Entgelt- und Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße (KVHS) führt Bildungsveranstaltungen in Form von Kursen (Lehrgängen), Einzelveranstaltungen (Vorträgen), Studienfahrten sowie Sonderveranstaltungen und die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen durch. Sonderveranstaltungen sind alle über die Bildungsveranstaltungen hinausgehenden Veranstaltungen wie z. B. Webinare, Onlinekurse, Ausstellungen, Tagungen, Kolloquien. Sofern ein Dritter als Veranstalter/Vertragspartner ausgewiesen ist, tritt die KVHS nur als Vermittler auf.

(2) Die Bildungsveranstaltungen können im Rahmen der Grundversorgung gemäß Brandenburgischem Erwachsenenbildungsgesetz, außerhalb der Grundversorgung und als Auftrags- und Projektmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Ergänzend zum Bildungsangebot erfolgt entgeltfrei die Bildungs- und Lernberatung.

(4) Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der KVHS erkennen die Teilnehmenden die Satzung, Entgelt- und Nutzungsordnung sowie die geltenden Haus- und Brandschutzzordnungen der jeweiligen Unterrichtsorte an. Verstöße gegen diese können zum Ausschluss des Teilnehmenden ohne Anspruch auf Erstattung des Entgeltes führen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

(5) Bei Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist die Angabe des vollständigen Namens, die Anschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse notwendig, die zur rechtzeitigen Information der Teilnehmenden (z. B. bei Kursausfall, Änderungen) dienen. Geburtsjahr und Geschlecht der Teilnehmenden werden durch die KVHS zu statistischen Auswertung und Datenverarbeitung ebenfalls benötigt und anonymisiert verarbeitet. Die Anmeldungen werden entsprechend ihrer Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Diese können in der Regel persönlich oder schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail, sowie online über die Internetseite www.kreisvolkshochschule-spn.de, in Ausnahmefällen mündlich bzw. telefonisch erfolgen.

(6) Bewerbungen für den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(7) Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung mit bestimmten Dozenten, auch wenn dies angekündigt wurde. Die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltungen ändern. Die Ankündigung verpflichtet die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße nicht zur Durchführung einer Veranstaltung. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen des Landes Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 2 Entgelte

(1) Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS ist grundsätzlich entgelpflichtig.

(2) Für Bildungsveranstaltungen der KVHS Spree-Neiße, welche die Voraussetzungen der Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl.I/23, Nr. 29) erfüllen, werden folgende Entgelte erhoben:

- Teilnehmerentgelt je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- Benutzerentgelte für Geräte und Ausstattungen
- Bearbeitungsentgelte für die Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen sowie für die Erstellung von Teilnahmebestätigungen und sonstigen Bescheinigungen

(3) Alle weiteren Bildungsveranstaltungen die laut Erwachsenenbildungsgesetz des Landes Brandenburg nicht zur Grundversorgung gehören, sind

kostendeckend und damit wirtschaftlich zu gestalten.

(4) Sofern die Angebote der KVHS einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeiten

(1) Die Zahlung von Entgelten wird mit Veranstaltungsbeginn fällig. Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der sich oder Dritte zur Teilnahme angemeldet hat, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(2) Von der Anmeldung kann bis 5 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung zurückgetreten werden. Der Rücktritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der KVHS. Ein Fernbleiben von der Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung oder eine mündliche Information an die Kursleitung gelten nicht als Abmeldung und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

(3) Die Regionalstellenleitungen können eine Probeteilnahme von max. 2 Unterrichtsstunden aus fachlichen Gründen je nach Zielsetzung gewähren. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Unmittelbar nach der Probeteilnahme ist eine Rückmeldung zur weiteren Teilnahme/Nichtteilnahme an die Kreisvolkshochschule Spree-Neiße erforderlich. Unterbleibt eine ausdrückliche Mitteilung zur Nichtteilnahme besteht eine Zahlungsverpflichtung für die gesamte Bildungsveranstaltung.

(4) Teilnehmende, die in laufende Bildungsveranstaltungen einsteigen oder auf Grund von Schichtarbeit nur teilweise an Bildungsveranstaltungen teilnehmen können, zahlen grundsätzlich das volle Entgelt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auf Vorschlag der Regionalstellenleitung.

(5) Bis zur Tilgung aller offenstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kann Teilnehmenden der Zugang zu einer Veranstaltung der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße verwehrt werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

(1) Das Entgelt beträgt für Veranstaltungen der KVHS, die die Voraussetzungen der Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl.I/23, Nr. 29) erfüllen **ab dem 01.02.2026 2,80 EUR pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)** als Regelsatz.

(2) Veranstaltungen der KVHS, die die Voraussetzungen der o. g. Grundversorgung **nicht** erfüllen, werden als solche im Programm der KVHS ausgewiesen.

Für diese wird **ab dem 01.02.2026 in der Regel ein Entgelt in Höhe von 3,50 EUR pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)** veranschlagt.

(3) Die KVHS kann von den vorgenannten Regelsätzen abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung treffen die Regionalstellenleitung in Abstimmung mit der Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport.

(4) Die Durchführung der Kurse außerhalb der Grundversorgung steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung (einfache Kostendeckung).

(5) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgelsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung der Kursleitung) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.

(6) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

(7) Bildungsveranstaltungen, die von besonderem kultur-, sozial- oder ge-

sellschaftspolitischem Interesse sind, können entgeltfrei oder mit reduzierten Gebühren durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

(8) Eine Teilnahmebestätigung kann erhalten, wer an mindestens 75 % der Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

(9) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Modellgelder u. ä.).

(10) Für jede Anmeldung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,50 EUR erhoben.

(11) Kosten für Lehrbücher und Verbrauchsmaterial sowie Brennkosten im Rahmen von Kursen sind von den Teilnehmenden zu tragen. Sofern Material von der Kursleitung zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Erstattung direkt an die Kursleitung. Auf zusätzliche Kosten wird in der Kursbeschreibung im Programm der VHS hingewiesen.

(12) Prüfungen werden anhand ihrer tatsächlichen Aufwendungen einschließlich Ausfertigung eines Zeugnisses/Zertifikates kostendeckend kalkuliert. Entgelte für Prüfungen im Auftrag Dritter setzen sich aus der Forderung der Prüfungszentrale zzgl. 15 % Bearbeitungspauschale zusammen.

(13) Besondere Aufwendungen (z. B. für Raum- oder Gebäudenutzung, IT-Nutzung) die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zusätzlich anfallen, werden auf die Benutzerentgelte umgelegt.

(14) Projektmaßnahmen sind auf Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie zu gestalten.

(15) Auftragsmaßnahmen sind kostendeckend und damit wirtschaftlich zu kalkulieren und werden schriftlich vereinbart.

Gruppe A: Ermäßiger Satz	Gruppe B: Regulärer Satz
80 EUR pro UE	150 EUR pro UE

Zum ermäßigten Satz sind berechtigt:

- Kommunale Einrichtungen und Eigenbetriebe
- Gemeinnützige oder kirchliche Träger im sozialen, medizinischen oder Bildungsbereich.
- Kleinstunternehmen mit Sitz im Landkreis Spree-Neiße mit bis zu 9 Beschäftigten und einer Maßnahme zur Qualifizierung ihrer Mitarbeiter können auf Antrag den ermäßigten Stundensatz erhalten. Alle anderen Auftraggeber zahlen den regulären Satz.

Mehraufwendungen (z. B. Technik, Fahrtkosten, Miete, etc.) werden zusätzlich erhoben.

§ 5 Entgelterstattung

(1) Entgelte werden vollständig erstattet, wenn eine Bildungsveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Eine anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes erfolgt, wenn die Veranstaltung auf Veranlassung der KVHS nicht zu Ende geführt wird und die Teilnehmenden nicht in eine andere vergleichbare Bildungsveranstaltung vermittelt werden können.

(3) Wird eine Bildungsveranstaltung oder einzelne Unterrichtsstunden aus Gründen die der Teilnehmende zu vertreten hat nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholung bzw. Erstattung. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und bei Nachweis wichtiger Hinderungsgründe (z. B. ärztliches Attest, Wohnungs- bzw. Arbeitswechsel, o.ä.) eine Rückzahlung des anteiligen Teilnehmerentgeltes erfolgen. Das Benutzer- und Bearbeitungsentgelt gemäß § 2 Abs. 2 sind von der Erstattung ausgenommen. Der Antrag ist schriftlich, innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisgrundes bei der KVHS zu stellen.

(4) Entgelterstattungen erfolgen ausschließlich unbar per Banküberweisung.

(5) Schulische Abschlüsse im Rahmen des Zweiten Bildungsweges sind gemäß dem Schulgesetz des Landes Brandenburg für die Teilnehmenden entgeltfrei. Für Lehr- und Lernmaterialien können anteilig, im Rahmen der Selbstbeteiligung, Kosten entstehen.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Entgelten

(1) Für Bildungsveranstaltungen der KVHS gemäß § 2 Absatz 2 dieser Entgelt- und Nutzungsordnung werden auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises (Bsp. Leistungsbescheid, Ausweis) für folgende Personengruppen Ermäßigungen gewährt:

a) 25% des Teilnehmerentgeltes für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger laufender Leistungen nach SGB III und Wohngeldgesetz

b) 75% des Teilnehmerentgeltes für Empfänger laufender Leistungen nach SGB II und XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Es kann nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden. Als Ermäßigungsgrund gilt der Status zum Zeitpunkt der Anmeldung. Eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht möglich.

(2) Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Lehrveranstaltungen mit weniger als 11 Unterrichtsstunden sowie die gemäß § 4 Absatz 8 bis 12 erhobenen Entgelte.

(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht, wenn die Kosten ganz oder teilweise von Dritten übernommen werden.

§ 7 Datenschutz und Urheberrecht

(1) Die KVHS unterliegt den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in der jeweils gültigen Fassung. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist mit der Anmeldung erklärt. Die Weiterverarbeitung zu statistischen Zwecken erfolgt anonymisiert.

(2) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung setzt die KVHS eine automatisierte Datenverarbeitung ein, dabei werden mit der Anmeldung Name, Adresse, Kontaktdaten und im Anspruchsfall der Ermäßigungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 gespeichert. Änderungen der personenbezogenen Daten während der Laufzeit der Veranstaltung sind der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße umgehend anzugeben.

(3) Für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs werden die erhobenen Daten an den zuständigen Fachbereich des Trägers - Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - übermittelt.

(4) Die KVHS ist verpflichtet Anwesenheitslisten mit personenbezogenen Daten zu führen, da diese zur Verwendungsprüfung für Landesfördermittel dienen.

(5) Der Landkreis Spree-Neiße behält sich Film- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit (Print-/digitale Medien) vor. Die Einwilligung zur Aufnahme und Veröffentlichung wird mit der Anmeldung durch den Teilnehmenden gemäß § 22 KunstUrhG erklärt. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit schriftlich zu widersprechen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet. Gegenleistungen/-ansprüche insbesondere auf Honorierung sind ausgeschlossen.

(6) Zur Verfügung gestelltes Lehr- und Lernmaterial darf nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden. Film-, Foto- und Tonaufnahmen durch Teilnehmende oder Außenstehende Dritte sind grundsätzlich nicht gestattet. Teilnehmende haben weiterhin zu beachten, dass nach dem Urheberrecht das Kopieren und die Weitergabe der für Lehrzwecke zur Verfügung gestellten Software unzulässig sind.

§ 8 Sonstiges

(1) Über im Einzelfall erforderlich werdende Regelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, entscheidet die Leitung des Fachbereichs Schule, Kultur und Sport des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, setzt die KVHS für die Teilnahme an Veranstaltungen die mit körperlicher Übung oder Anstrengung verbunden sind, eine vorhergehende ärztliche Untersuchung voraus. Auch aus den Auskünften und Ausführungen der Kursleitung können keine Haftungsansprüche abgeleitet werden.

(3) Ein Anspruch aus Unfall-, Vermögens-, Sach- oder Personenschäden gegen die KVHS oder den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als Träger besteht nicht. Auch wird keinerlei Haftung für den Verlust von privaten Gegenständen übernommen.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße vom 05.12.2022 außer Kraft.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Altekrüger
Landrat

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca), 08.10.2025

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 122-11/2025

Beauftragung der Ausführung der Leistungsphase 4-8 für das Projekt „Erneuerung und Erweiterung des OSZ 1 SPN mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße“

Der Kreistag beschließt, die Fortführung des Projektes „Erneuerung und Erweiterung des OSZ 1 SPN mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße“.

Der Landrat wird beauftragt, die Leistungsphasen 4-8 der Planungen und deren baulichen Ausführungen zu veranlassen. Mit Ausnahme des Abrisses des Wohnheims und der Schaffung einer Interimslösung steht die Beauftragung unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung des Eigenanteils.

Beschluss-Nr.: 123-11/2025

Beauftragung von Planungsleistungen für das Projekt "Erneuerung und Erweiterung des OSZ I Landkreis Spree-Neiße mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße" - LOS 1: Objektplanung und Brandschutz

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen LOS 1: Objektplanung und Brandschutz mit einer Auftragssumme von 3.789.976,25 EUR (netto) an den Bieter Nr. 2, die RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH, Friedensstraße 2g in 01097 Dresden.

Die Beauftragung der Leistungsphase (LPH) 4 – 8 steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Eigenanteils.

Beschluss-Nr.: 124-11/2025

Beauftragung von Planungsleistungen für das Projekt "Erneuerung und Erweiterung des OSZ I Landkreis Spree-Neiße mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße" - LOS 2: Projektsteuerung

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen LOS 2 – Projektsteuerung mit einer Auftragssumme von 1.541.386,29 EUR (netto) an den Bieter Nr. 4, die Hitzler Ingenieure GmbH & Co. KG, Lützowplatz 4 in 10785 Berlin.

Die Beauftragung der Leistungsphase (LPH) 4 – 8 steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Eigenanteils.

Beschluss-Nr.: 125-11/2025

Beauftragung von Planungsleistungen für das Projekt "Erneuerung und Erweiterung des OSZ I Landkreis Spree-Neiße mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße" - LOS 3: Technische Ausrüstung AGR 1 - 3 und 7

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen LOS 3 – Technische Ausrüstung AGR 1 – 3 und 7 mit einer Auftragssumme von 1.441.372,53 EUR (netto) an den Bieter-Nr. 2, die Ingenieurbüro Zammit GmbH, An der Heerstraße 50 in 38228 Salzgitter.

Die Beauftragung der Leistungsphase (LPH) 4 – 8 steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Eigenanteils.

Beschluss-Nr.: 126-11/2025

Beauftragung von Planungsleistungen für das Projekt "Erneuerung und Erweiterung des OSZ I Landkreis Spree-Neiße mit Wohnheim zu einem Campus für eine zukunftsfähige Berufsausbildung - Zukunftscampus Spree-Neiße" - LOS 5: Technische Ausrüstung, AGR 4 - 6 und 8

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen LOS 5 – Technische Ausrüstung mit einer Auftragssumme von

1.655.516,36 EUR (netto) an den Bieter-Nr. 2, die Ingenieurbüro Zammit GmbH, An der Heerstraße 50 in 38228 Salzgitter.

Die Beauftragung der Leistungsphase (LPH) 4 – 8 steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Eigenanteils.

Beschluss-Nr.: 127-11/2025

Wahl der/des Ersten Beigeordneten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag wählt Herrn Carsten Billing zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Beschluss-Nr.: 128-11/2025

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Beschluss-Nr.: 129-11/2025

1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Beschluss-Nr.: 130-11/2025

Überarbeitung der Entgelt- und Nutzungsordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag beschließt die Entgelt- und Nutzungsordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Beschluss-Nr.: 131-11/2025

Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre (§ 71 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf)

Der Kreistag beschließt aufgrund § 71 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf die am 10.06.2025 verhängte Haushaltssperre, konkretisiert durch die am 09.07.2025 mitgeteilten Einsparmaßnahmen, teilweise aufzuheben. Dies betrifft:

1. die pauschale Reduzierung der Haushaltssperre für das Jugendamt um einen Betrag von 150.000 Euro, um die Finanzierung der Aufgaben für die Bereiche Kita und Jugendarbeit sicherzustellen (Produkt 36500 und Produkt 36200),

2. im Produkt 28100 (Kultur und Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten; Gesamtzuschuss einschließlich Museums- und Kulturförderung) eine Streichung der Haushaltssperre in Höhe von 325.800 Euro,

3. im Produktkonto 42100/531800 (Sportförderung, Zuschüsse an übrige Bereiche) eine Streichung der Haushaltssperre in Höhe von 61.300 Euro,

4. im Produktkonto 33100/531800 (Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Zuschüsse an übrige Bereiche) eine Streichung des gesperrten Betrages in Höhe von 60.000 Euro, um insbesondere die vom Kreistag beschlossene Richtlinie für den Sozialamtsbereich (Förderung der Mobilitätshilfe für Menschen mit Behinderung, Seniorenarbeit, Schuldnerberatung etc.) umsetzen zu können,

5. im Produktkonto 55500/543140 (Natur- und Landschaftspflege, Zuschüsse zur Aufstockung des Bienenbestandes) eine Streichung des gesperrten Betrages in Höhe von 10.000 Euro.

Beschluss-Nr.: 132-11/2025

Nachzahlung zur Kinderkostenpauschale für das Jahr 2025

Für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Kita-Gesetz wird Folgendes für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

- Aufgrund von tarifrechtlichen Neuregelungen wird für die Städte, Gemeinden und Ämter für das Haushaltsjahr 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 74,00 EUR pro Kind gewährt.

Beschluss-Nr.: 133-11/2025

Institutionelle Förderung der Museen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Jahr 2025

Der Kreistag beschließt aufgrund der Richtlinie zur Förderung musealer Einrichtungen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 13.12.2018, die Vergabe von Fördermitteln im 1. Halbjahr 2025 für die institutionelle Museumsförderung aus dem Produkt 28100.531200.

Beschluss-Nr.: 134-11/2025

Dauerhafte Einstellung eines amtlichen Tierarztes

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrates die ausgewählte Bewerberin einzustellen.

Beschluss-Nr.: 135-11/2025

Jahresabschluss 2022

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum 31.12.2022.

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für die Haushaltungsführung im Jahr 2022 Entlastung.

Beschluss-Nr.: 136-11/2025

Optimierung Öffentlicher Personennahverkehr

Der Kreistag beschließt, die Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs im Raum Burg/Spreewald zum 01.02.2026 zu optimieren.

Beschluss-Nr.: 137-11/2025

Vergabe einer Konzession über die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftankinfrastruktur

Der Kreistag beschließt: im Konzessionsvergabeverfahren über die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofftankinfrastruktur den Zuschlag an Bieter Nr. 2, die EMB Energie Brandenburg GmbH, Büdnergasse 1 in 14552 Michendorf, mit seinem finalen Angebot vom 13.08.2025 zu erteilen und beauftragt den Landrat mit dem Abschluss des Konzessionsvertrags mit Bieter Nr. 2.

Beschluss-Nr.: 138-11/2025

Vergabe der Leistung „Übernahme und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa“

Der Kreistag beschließt im Vergabeverfahren „Übernahme und Transport von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis/Wokrejs Sprjewja-Nysa“ den Auftrag an Bieter 2, die Overseas Transport-, Umschlags-, Lagerdienst- und Handel GmbH, OT Simmersdorf, Siedlung 1 in 03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf, mit einem geschätzten Auftragswert von 828.478,00 EUR brutto zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 139-11/2025

Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 und 4 in 03050 Cottbus

Leistungsphasen 1 - 8 für die Elektroplanung des Gebäudes A

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planungsleistungen „Elektroarbeiten“ mit einer Auftragssumme von 168.229,27 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 1, Ingenieurbüro THOMAS WALLSTEIN GmbH, Bonnaskenstr. 4a in 03044 Cottbus.

Beschluss-Nr.: 140-11/2025

Planung eines Neubaus, Rettungswache für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in 03172 Guben, Flemmingstraße

LOS 1: HOAI-Leistungen der Leistungsphasen 1 - 3 und 4 - 8 für die Planung mit den Leistungsbildern Gebäude, Tragwerksplanung, technische Ausrüstung (HLS, ELT) sowie Freianlagen

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planerleistungen mit einer Auftragssumme von 659.323,81 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 5, das Planungsbüro Daubitz & Moldenhauer, Lieberoser Straße 12a in 03046 Cottbus.

Beschluss-Nr.: 141-11/2025

Planung eines Neubaus Rettungswache für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in 03096 Burg/Bórkowy, Kreuzung Ringchausse-Hattener-Straße

LOS 1: HOAI-Leistungen der Leistungsphasen 1 - 3 und 4 - 8 für die Planung der Leistungsbilder Gebäude, Tragwerksplanung und technische Ausrüstung (HLS, ELT) sowie Freianlagen

Der Kreistag beschließt die Vergabe und Beauftragung der Planerleistungen mit einer Auftragssumme von 299.668,25 EUR (brutto) an den Bieter Nr. 3, das Planungsbüro Daubitz & Moldenhauer, Lieberoser Straße 12a in 03046 Cottbus.

Beschluss-Nr.: 142-11/2025

Abberufung einer Prüferin Betriebswirtschaft/Bestellung einer Verwaltungsprüferin

Der Kreistag beschließt die dauerhafte Abberufung einer Prüferin Betriebswirtschaft und deren dauerhafte Bestellung als Verwaltungsprüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Beschluss-Nr.: 143-11/2025

Abberufung einer Verwaltungsprüferin/Bestellung einer Prüferin Betriebswirtschaft

Der Kreistag beschließt die dauerhafte Abberufung einer Verwaltungsprüferin und deren dauerhafte Bestellung als Prüferin Betriebswirtschaft des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

ENDE DES AMTLICHEN TEILS